

NIEDERSCHRIFT

(Sitzungsprotokoll)

über die 8. Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Frankenfels am 10. Dezember 2025
im Gemeinderatssitzungssaal Frankenfels, Markt 10

Anwesend: Bgm. Herbert Winter
GGR Luise Doppler
GGR Alfred Hollaus
GGR Anton Hofegger
GGR Elisabeth Wieland-Widder
GGR Daniel Fuxsteiner
GR Gottfried Rasch
GR Christoph Wutzl
GR Wolfgang Niederer
GR Viktoria Weinzettl
GR Hannes Trimmel
GR Emarita Wegerer
GR Claudia Bichler-Hösl
GR Werner Hofegger

Entschuldigt: Vzbgm. Christof Eigelsreiter
GR Jürgen Sickinger
GR Norbert Kapeller
GR Edeltraud Tuder
GR Hannes Karner

Vorsitzender: Bgm. Herbert Winter

Schriftführerin: Isabella Aigelsreiter

Beginn: 17:06 Uhr

Ende: 19:07 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig. Alle Gemeinderäte wurden ordnungsgemäß geladen.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2025
2. Bericht von der Gebarungseinschau vom 05.12.2025
3. Voranschlag 2026
 - a. Bekanntgabe, Diskussion
 - b. Beschlussfassung
4. Änderung Flächenwidmungsplan
5. Änderung Bebauungsplan
6. Kleinregionaler Strategieplan Pielachtal 2026-2030
7. Leitbilderstellung Dorferneuerung
8. Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal-Sierningtal (Vereinbarung gem.§§4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz)
9. Grundangelegenheit, Errichtung ASBÖ Rettungszentrale
10. Förderung/Zuwendung
 - a. Vereinsförderung
 - b. Frankenfelser Jugendförderung
 - c. Frankenfelser Lehrplatzförderung
11. Berichte, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

12. Ehrungen
13. Weihnachtsszuwendung Gemeindebedienstete

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Redner:

Bgm. Herbert Winter

TOP 2: Bericht von der Gebarungseinschau vom 05.12.2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an das Mitglied des Prüfungsausschusses GR Wolfgang Niederer. Niederer berichtet über die Kassenprüfung vom 05.12.2025. Der IST & SOLL Bestand stimmt anstandslos überein. Die Rücklagen wurden für in Ordnung befunden. Es konnten keine Mängel festgestellt werden. Des weiteren wurde der Voranschlag 2026 durchgesehen und für in Ordnung befunden.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Antrag wird angenommen

Redner: Bgm. Herbert Winter, GR Wolfgang Niederer

TOP 3: Voranschlag 2026

a. Bekanntgabe, Diskussion

Sachverhalt:

Der Vorsitzende leitet ein, dass die Voranschlagserstellung 2026 sehr herausfordernd war. Leider konnte das Haushaltspotential nicht positiv bedeckt werden und bleibt mit – 65.300, -- negativ.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Kassenverwalterin GR Weinzettl Viktoria, die die wichtigsten Eckdaten des Voranschlages 2026 vorträgt.

Veränderung des Schuldenstandes:

Schuldenstand 01.01.2026: € 5.789.700,00

Schuldenstand 31.12.2026: € 5.249.300,00

Tilgung 2026: € 540.400.-

Zinsen 2026: € 187.700.-

Das Darlehen „Hochwasser“ wurde 2025 neu aufgenommen und erhöht den Schuldenstand um € 250.000.-. Hier fallen jährliche Zinsen in der Höhe von € 8.300.- an.

Die Darlehen für die Projekte „Hochwasserschutz“, Almhaus Eibeck“ sowie „Straßenbau und Güterwegerhaltung“ liefen 2025 aus und sind daher im VA 2026 nicht mehr berücksichtigt.

Leasing:

01.01.2026: € 248.859,01 (*Aufteilung 60 % MS und 40 % VS*) *Anteil VS: 99.543,60*

31.12.2026: € 107.842,11 (*Aufteilung 60 % MS und 40 % VS*) *Anteil VS: 43.136,84*

Das Leasing läuft bis 2027.

Weinzettl übergibt das Wort an den Vorsitzenden, dieser erläutert den investiven Haushalt.

VA 2026 investive Gebarung		Summe	Summe	Zuführung	BZ-Mittel	SonstöffMittel	Finanzg.	KIP	Interess.	
					xxx+871					
06.11.2025		Einzelvorh.	Ausgaben	o.Hh.	max. 3 Vorh	RO, etc.	aus Rücklagen	Darlehen	Eigenleistg.	Kontrolle
Feuerwehrinvestitionen			452 800		254 300					
Tanklöschfahrzeug HLF3 inkl. Ausrüstung	5/163-0401		397 000		198 500	100 000			98 500	397 000
FF Weißenburg HLF2 inkl. Ausrüstung (max. 110.000 Euro davon 2025 bereits € 54.198,75 bezahlt)	5/163-040		55 800		55 800					55 800
Feuerwehrinvestitionen (Gewand etc.)	2/163+300742		15 000					15 000		
Gemeindestraßen und Güterwege	5/6122-002		252 800		85 700	133 680			33 420	
A) Gemeindestraßen im Bauland	5/6122-002									
Parkplatzerweiterung bei Brachinger			30 000		30 000					30 000
										0
B) Gemeindestraßen im Grünland-Agrar	5/710-									
Güterweg Schweinberg			122 800		30 700	73 680			18 420	122 800
Erhaltung Schrambachgraben 100.000 Euro gesamt			80 000		20 000	48 000			12 000	80 000
Erhaltungsmaßnahmen			20 000		5 000	12 000			3 000	20 000
Traktor Kipper	5/821026-040		20 000					20 000		20 000
Bushütte Weidinger Brücke	5/363026-050		5 000					5 000		5 000
Eibeck WVA Anlage	1/8431-004		6 500					6 500		
PC Nachmittagsbetreuung	1/2111-042		700					700		
Bauhofinvestitionen	1/820-030 1/820-020		5 100					5 100		
sonstige Anschaffungen			15 200					15 200		
WVA	6/850+300742		26 600					26 600		
Gemeindeamt Windfang/Glastüre			20 000					20 000		
Summen			730 600	0	340 000	367 360	0	114 100	131 920	730 600
verfügbare Mitteln					340 000			114 100		

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR Weinzettl Viktoria, die die Rücklagen Veränderung erläutert:

Rücklagen:

Allgemeine Haushaltsrücklage:

01.01.2026 € 412.556,07

(Entnahme 2025 für invest. Vorhaben WVA statt € 130.000.- nur € 100.000.-).

Im Jahr 2026 ist eine Entnahme von € 65.300.- zwecks Ausgleich des operativen Haushaltes erforderlich.

31.12.2026: € 347.256,07

(Zinsen für das Jahr 2026 sind in dieser Berechnung nicht enthalten, da diese erst am 31.12.2025 gutgeschrieben werden)

Erhaltungs-Verbesserungsrücklage:

01.01.2026 € 58.303,46

Zugang € 4.900.-

31.12.2026: € 63.203,46

Am 3. Oktober 2025 hat die Marktgemeinde Frankenfels, so wie viele Gemeinden in NÖ, vom Amt der NÖ Landesregierung ein Schreiben mit der Aufforderung gemeinsam mit dem Voranschlag 2026 auch Budgetkonsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, erhalten.

Der Finanz- und Sozialausschuss hat sich am 01.12.2025 zu einer Sitzung versammelt und eine Liste mit möglichen Einsparungsansätzen überarbeitet bzw. eine solche erarbeitet:

Konsolidierungsmaßnahmen welche vom Gemeindevorstand und Finanzausschuss ausgearbeitet wurden und dem Gemeinderat vorgelegt werden.

THEMA	GRUND	Aktuelle Preise:	Vorschlag:	MAßNAHME	WANN	INTERN /LAND
Sauna	Sauna verursacht ca. € 3.000/Jahr Verlust ohne Stromkosten – diese können nicht separat ausgewiesen werden; Sauna hat einen schlechten Bauzustand und Investitionen sind notwendig	Einzelkarte € 7,50 Zehnerblock € 60,00 Jahreskarte: € 200,00		Weitere Beobachtung der Einnahmen/Ausgaben; Einbau eines Subzählers um tatsächlichen Verlust zu bestimmen; Eintritte sollen 2028 wieder angepasst werden	2028	INTERN
Personal	Hohe Personalkosten	€ 1.177 Mio		Reduktion der Personalkosten aufgrund Ausscheiden von Mitarbeiter wurden bereits auf 927.800 € reduziert.	2025/2026	LAND
Photovoltaik	Hohe Stromkosten			Wurde bereits in den letzten Jahres ausgebaut, Möglichkeit der Investition in einem Speicher bei der Kläranlage mit entsprechender Förderung noch möglich und auch sinnvoll, am Kindergarten könnte auch noch eine Photovoltaikanlage angebracht werden	Bereits erledigt bzw. warten auf entsprechende Förderung	LAND
Kanalflächen— überprüfung	Eventuell wurden Umbauten/Ausbauten nicht gemeldet			Angebot vom Ziviltechniker soll eingeholt werden und im Frühjahr soll die Überprüfung bereits durchgeführt werden.	Frühjahr 2026	LAND
Wasser/Kanal- gebühren	Wurden 2024 angehoben	€ 1,40 Wasserbezugs- gebühr Bereitsstellungs- gebühr pro m ³ € 20,00		Evaluierung 2027	2027	LAND
Mietpreise	Laufende Indexanpassungen werden vorgenommen			Laufende Indexanpassungen werden vorgenommen	Laufend	LAND
Vereine	Subventionen an Vereine	€ 13.225,00	€ 12.625,00	Grundsätzlich keine Änderung gewünscht, jedoch Vereine die ihren Sitz in einer anderen Gemeinde haben oder Vereine die keinerlei Tätigkeiten für Frankenfels erbringen sollen gestrichen werden		INTERN
Jugendförderung	3 Jahrgänge (16,17 und 18 Jahre) und Studenten bis 24 Jahre erhalten € 100 Jugendförderung			Reduktion auf 2 Jahrgänge (16 und 17 Jahre), Schüler einer mit Matura abschließenden höheren Schule und Studenten bis 22 Jahre	2025	INTERN
Lehrlingsförder- ung Betriebe	Betriebe erhalten pro Lehrling eine Förderung in der Höhe von € 120,00			Diese Förderung wird gestrichen, dafür erhalten Betriebe eine gratis Einschaltung in die Gemeindezeitung (1/4 Seite)	2025	INTERN
Gemeindeausflug	Jedes 2te Jahr 2 Tagesausflug und anderes Jahr ½ Tagesausflug Gemeinde übernimmt bei ½ Tagesausflug ca. ½ der Kosten Bei Tagesausflug Übernachtigung und ½ der Kosten,			Abstimmung mit Personal soll erfolgen	2026	INTERN
Brückenwaage	Fast alle Wiegunen sind von Fernwärme, hohe Eichungskosten			Gespräche mit Fernwärme für Kauf der Brückenwaage sollen geführt werden	2026	INTERN
Förderung Fernwärmean- schluss	Bei Anschluss an Fernwärme gibt es seitens der Gemeinde eine Förderung	€ 800,00	€ 0,00	Streichung	2026	LAND

Skilift/Pistenraupe/Hütte	Aufgrund der Schneelage kaum Betrieb möglich			Skiliftbetrieb wurde eingestellt, Verkauf von Skilift, Pistenraupe und Hütte soll vorangetrieben werden, Wutzl Michael soll für Schätzung Wert der Hütte befragt werden	2025	LAND
Kindergartentransport	2/3 der Buskosten werden von der Gemeinde bezahlt – 1/3 der Kosten werden an die Eltern vorgeschrieben	€ 126 – davon 2/3 Gemeinde und 1/3 Eltern Das 2te und weitere Kinder fahren gratis		Das 2te und weitere Kinder sollen nicht mehr gratis fahren – Verrechnung 50% der Kosten	2026	LAND
Wohnung Rosenbühelrotte 39	Lehrerwohnung, Mieterin bereits in Pension hat einen unbefristeten Mietvertrag	BK Vorschreibung € 208,18 Mieteinnahme: € 294,52		Wohnung soll Mieterin zum Verkauf angeboten werden Mind. € 70.000 → letzte Wohnung wurde um ca. € 95.000 verkauft	2026	LAND
Wohnhaus Markt 102				Grundsätzlich könnte man sich den Verkauf vorstellen, da auch Investitionen dringend notwendig wären – Zuwarten	2028-2030	INTERN
Preiserhöhungen	<p>Freibad:</p> <p>Erwachsene Nachmittagskarte Abendkarte Saisonkarte Kinder Jugend Senioren Saisonkabine</p> <p>Nixhöhle</p> <p>Turnsaalmiete</p> <p>Friedhof: 1 Leiche 10 Jahre 2 Leichen 10 Jahre 3 Leichen 10 Jahre 4 Leichen 10 Jahre Urnen-Verlängerung Aufbahrungshalle pro Tag Urnenbestattung mehr als 3 Tage Verabschiedungsfeier</p> <p>Nachmittagsbetreuung Schule</p> <p>VAZ Grassermühle: Fest ohne Zeltplatz 1. Tag Private Feste</p> <p>Adventmarkt: Standgebühr Hütte inkl. Strom und Aufstellen (Familienadvent) Standgebühr Standl</p>	<p>€ 3,50 € 2,20 € 50,00 € 25,00 € 35,00 € 35,00 € 40,00</p> <p>€ 9,00</p> <p>€ 10,00 / Einheit</p> <p>€ 150,00 € 250,00 € 400,00 € 500,00 € 250,00 € 40,00 € 120,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 120,00 € 100,00</p> <p>€ 75,00 € 20,00</p>	<p>€ 4,00 € 3,00 € 70,00 € 35,00 € 45,00 € 55,00 € 60,00</p> <p>€ 10 bzw. € 11</p> <p>€ 150,00 € 290,00 € 435,00 € 580,00 € 290,00 € 50,00 € 150,00</p> <p>€ 100,00 € 120,00</p> <p>€ 100,00 € 30,00</p>	<p>Tageskarten Freibad und Nixhöhle aufgrund bereits erfolgter Meldung an NÖ Card, Wilde Wunder Card erst ab 2027 möglich</p> <p>Wurde nicht mehr verrechnet obwohl in Tarifliste vorhanden (hat sich eingebürgert) und soll ab sofort wieder bei gewerblicher Nutzung verrechnet werden</p> <p>Bereits 2024/2025 vorgenommen, nächste Anpassung 2026/2027</p>	2026 und 2027	LAND

Örtliche Wohnbauförderung		Basisförderung 30% + 5% pro Kind max. 45%	Reduktion der örtlichen Wohnbauförderung		2026	LAND
Ertragssteigerung Gemeindewald	Durchforstung mit Havester			Wird bereits im Dezember 2025 aufgrund guter Holzpreise gestartet	2025 bis 2026	LAND
Badbuffet	Neue Ausschreibung	400 Euro / Saison inkl. Steuer	500 Euro / Saison exkl. Steuer	Erhöhung	2026	LAND
Grundstücke	Verkauf zu verbilligten Preisen (Wald) bzw. Grundstück soll angeboten werden Wald: Hofstadtgegend und Rosenbühelrotte Grund Markt			Verkauf der Parzellen	2026	INTERN

GGR Alfred Hollaus meldet sich zu Wort und berichtet, dass der Finanzausschuss die Gebühren und alle Abgaben genauestens geprüft hat. Seiner Meinung nach ist der Voranschlag aus Gemeindesicht in Ordnung, weil sich das negative Haushaltspotenzial aufgrund fehlender Mittel ergibt. Einzig in Zukunft könne man sich überlegen, bei einer möglichen Fusion der Musikvereine die kostenlose Bereitstellung der Musikerheime zu überdenken. Diese erhalten, wegen der kostenlosen Nutzung der Heime, sowie der üblichen Vereinsförderung in Summe die höchsten Subventionen aller Vereine.

b. Beschluss

Antrag des Bgm.:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 beschließen und die Konsolidierungsmaßnahmen wie vorstehend angeführt in den vorgesehenen Zeiträumen umsetzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Antrag wird angenommen

Redner:

Bgm. Herbert Winter, GGR Alfred Hollaus, GR Weinzettl Viktoria

TOP 4: Änderung Flächenwidmungsplan

Sachverhalt Flächenwidmung Liegenschaft Hochfilzer, Markt 14:

Eine Teilfläche der Parzelle 88/1 (Ri. VAG Leb), die sich im Besitz der Fam. Hochfilzer befindet, ist ohne ersichtlichen Grund als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Zudem ist in diesem Bereich auch ein kleines Teilstück als Bauland-Kerngebiet gewidmet, obwohl dieser Bereich als Verkehrsfläche genutzt wird (Zugangsbereich, sogenannter Privatweg). Da die Fam. Hochfilzer beabsichtigt, ein Carport zu errichten und dafür eine Vermessung erforderlich ist, wäre eine Abtretung dieser öffentlichen Verkehrsfläche notwendig, was für die Gemeinde keine ersichtlichen Vorteile bringt und von der Fam. Hochfilzer als Enteignung angesehen wird. Eine Umwidmung bzw. Richtigstellung auf private Verkehrsfläche wäre daher sinnvoll. Eine Umwidmung im Zuge des nächsten größeren Umwidmungsverfahrens erscheint zweckmäßig.

Antrag des Bgm.:

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von öffentlicher auf private Verkehrsfläche bei der Liegenschaft Hochfilzer, Markt 14

im Zuge des nächsten größeren Umwidmungsverfahrens beschließen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig
<u>Beschluss:</u>	Antrag wird angenommen
<u>Redner:</u>	Bgm. Herbert Winter

TOP 5: Änderung Bebauungsplan

Sachverhalt Bebauungsplanänderung Taschlgrabenrotte 1, Steinschaler Dörfli

Nachdem die Flächenwidmungsplanänderung in diesem Gemeindebereich abgeschlossen ist, kann nun auch der Bebauungsplan abgeändert werden. Die Unterlagen zur Abänderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Frankenfels wurden vom 09.09.2024 bis 21.10.2024 am Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt. Die Änderung betrifft die Neudarstellung des Bebauungsplanes des „Steinschalerdörfli“. Seitens der Landesregierung wurden gemäß § 33 NÖ ROG 2014 keine Bedenken gegen die geplante Änderung geäußert. Während der Auflagenfrist ist keine Stellungnahme zum Bebauungsplan eingelangt. Bgm. Winter verliert den entsprechenden Verordnungsentwurf.

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014. LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit der

BEBAUUNGSPLAN

der Marktgemeinde Frankenfels
abgeändert und um das Planblatt 12 ergänzt

§ 2

Die Plandarstellung, die Gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Neuerstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

<u>Antrag des Bgm.:</u>	Der Gemeinderat möge den Verordnungstext zur Änderung des Bebauungsplanes im „Steinschalerdörfli“ beschließen.
--------------------------------	--

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig
<u>Beschluss:</u>	Antrag wird angenommen
<u>Redner:</u>	Bgm. Herbert Winter

TOP 6: Kleinregionaler Strategieplan Pielachtal 2026-2030

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest eine eingelangte Email: Der Kleinregionale Strategieplan Pielachtal wurde für die Jahr 2026-2030 überarbeitet und mit neuen Zielen und Maßnahmen versehen. Er bildet die Grundlage für die kleinregionale Arbeit laut NÖ Dorf-, Stadt- und Regionalentwicklungsrichtlinie 2024. Die Strategie wurde auf Basis der guten Arbeit der letzten Jahre sowie der Ergebnisse der Bürger:innenbefragung sowie mehrerer Workshops gemeinsam ausgearbeitet und bildet damit die Leitlinie für die kleinregionale Arbeit der nächsten fünf Jahre. Der Vorstand der Regionalplanungsgemeinschaft Pielachtal hat den kleinregionalen Strategieplan in seiner Sitzung vom 06.11.2025 beschlossen, nun sind noch Beschlüsse in allen Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden nötig. Der Strategieplan bildet weiters die Voraussetzung, um Förderungen aus dem Fonds für Kleinregionen in Anspruch nehmen zu können.

Der Strategieplan wird kurz erläutert.

Antrag des Bgm.:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Strategieplan für 2026-2030 zur Kenntnis nehmen und inhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Antrag wird angenommen

Redner:

Bgm. Herbert Winter

TOP 7: Leitbilderstellung Dorferneuerung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über die Leitbilderstellung der Dorferneuerung. Durch dieses erstellte Leitbild können erhöhte Förderungen lukriert werden, jedoch werden diese finanziellen Fördermöglichkeiten auf den Ortskern eingeschränkt. Es bestehen zurzeit Bedenken hinsichtlich der Sinnhaftigkeit einer Dorferneuerungs-Leitbilderstellung. Auch seitens der Dorferneuerungsobfrau Schagerl Andrea wird ein Rückzug von der mit sehr hohen Kosten verbundenen Leitbilderstellung befürwortet. Aufgrund der Förderwürdigkeit von Dorferneuerungsprojekten in Ortskernen wird darin kein Mehrwert für die Gemeinde gesehen; zudem werden die komplizierte Abwicklung und die Förderprozedur kritisiert.

Seitens des Gemeindevorstandes wird der Rückzug aus der bereits beschlossenen Leitbildprozesserstellung empfohlen. Aufgrund der angespannten Budgetlage sind Projekte derzeit nur schwer realisierbar. Das Leitbild kann im Falle einer tatsächlichen Projektrealisierung im Ortskern auch nachträglich erstellt werden.

Antrag des Bgm.:

Der Gemeinderat möge den Rückzug der bereits beschlossenen Leitbildprozesserstellung der Dorferneuerung beschließen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig
<u>Beschluss:</u>	Antrag wird angenommen
<u>Redner:</u>	Bgm. Herbert Winter, GGR Elisabeth Wieland-Widder, GR Gottfried Rasch

TOP 8: Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal-Sierningtal (Vereinbarung gem. §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GGR Alfred Hollaus, der bei den Sitzungen des Musikschulverbandes im Namen der Marktgemeinde Frankenfels teilgenommen hat. Hollaus erläutert die Neuerungen und Informationen zur Fusion der drei Gemeindeverbände: Musikschule Pielachtal, Musikschule Ober-Grafendorf und Musikschule Prinzersdorf zum „Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal-Sierningtal“ und den neu aufzunehmenden Gemeinden in den Musikschulverband. Für unsere Musikschüler:innen und für uns als Gemeinde fallen hier keine Änderungen an. Es wird weder teurer noch müssen die Frankenfelder Schüler:innen wo anders als bisher für den Unterricht hinfahren. Leiterin bleibt Anna Thallauer und ihr wird eine Bürokräft zur Seite gestellt, die in der Gemeinde den Sitz hat, in der auch der Sitz des Verbandsobmannes liegt. Hollaus teilt außerdem einen kurzen Bericht über den Voranschlag 2026 des Musikschulverbandes. Dieser ist positiv. Die Kosten werden geringer. Der Gemeindeanteil fällt von € 28.000,- (2025) auf € 18.000,-. Diese Differenz ergibt sich durch das Ausscheiden älterer Musikschullehrer und Abfertigungsauszahlungen aus dem Jahr 2025.

Das Wort wird an den Vorsitzenden übergeben. Nun muss die neu erstellte Satzung und die Aufnahme der neuen Gemeinden in den Musikschulverband Pielachtal-Sierningtal beschlossen werden. Im neuen Musikschulverband sind nicht weniger als 53 Musikschullehrer mit dzt. 608 Unterrichtsstunden/Woche.

Nachstehende Satzung soll in der heutigen Gemeinderatssitzung vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenfels in Form einer Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ beschlossen werden.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal-Sierningtal“ und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. *Bischofstetten*
2. *Frankenfels*
3. *Gerersdorf*
4. *Hafnerbach*
5. *Haunoldstein*
6. *Hofstetten-Grünau*

7. Kirchberg an der Pielach
8. Loich
9. Markersdorf-Haindorf
10. Ober-Grafendorf
11. Prinzersdorf
12. Puchenstuben
13. Rabenstein
14. Schwarzenbach an der Pielach
15. St. Margarethen an der Sierning
16. Weinburg

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- 1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung des Gemeindeverbandes der Musikschule Pielachtal-Sierningtal.
- 2) Unterricht wird nach Maßgabe der Möglichkeiten in folgenden Verbandsgemeinden (Unterrichtsstandorte) erteilt: Bischofstetten, Frankenfels, Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Hofstetten-Grünau, Kirchberg an der Pielach, Loich, Markersdorf-Haindorf, Ober-Grafendorf, Prinzersdorf, Puchenstuben, Rabenstein, Schwarzenbach an der Pielach, St. Margarethen an der Sierning, Weinburg
- 3) Der Sachaufwand für die einzelnen Unterrichtsorte und der dort ortsfesten Einrichtung wird jeweils von der Verbandsgemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind: (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung), sowie des Kostenersatzes (§ 11 der Satzung).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 Z 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzendem, seinen beiden Stellvertretern sowie je einem von den verbandsangehörigen Gemeinden entsandten Mitglied, wobei die Mitgliedschaft als Obmann oder dessen Stellvertreter in das Recht der Entsendung eingerechnet wird.

2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassung von Verordnungen (z.B. Musikschulstatuten)
3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet die einem Betrag von EUR 3.000 brutto-übersteigen
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

1) Der Verbandsobmann und seine beiden Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbands-angehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbands-versammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen,
2. der Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von EUR 3.000 brutto und
3. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch die Obmannstellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl zu vertreten. Sind auch diese verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

1) Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule Pielachtal-Sierningtal“ bestimmt.

§ 10

Prüfungsausschuss

1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist dem Prüfungsausschuss zu bestellen.

2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (z.B. Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach der ermittelten Anzahl der angemeldeten Wochenstunden der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden am Beginn jedes Schuljahres. Die Stundenquoten werden nach Maßgabe des Verhältnisses der den verbandsangehörigen Gemeinden zurechenbaren Wochenstunden für das betreffende Haushaltsjahr zur Gesamtzahl der angemeldeten Wochenstunden aller verbandsangehörigen Gemeinden ermittelt.

3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.

4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass es bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß § 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 7 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzende Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zur Zahlung fällig.

2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lehrpersonal

1) Die im Schuljahr 2025/26 in einem Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) des Gemeindeverbandes der Musikschule der Musikschule Ober-Grafendorf und des Gemeindeverbandes der Musikschule Prinzersdorf werden im Rahmen des durch die Zusammenlegung mit dem Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal bedingten Betriebsüberganges 2026 mit Wirksamkeit 1.9.2026 in den Personalstand des Gemeindeverbandes der Musikschule Pielachtal-Sierningtal in ein Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.

2) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 LGBl. 2420, und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, jeweils in der geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

3) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen

Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

- 4) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen:
Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetzes 1976 bzw. des § 5 NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Personal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
- 5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind von den beteiligten Gemeinden – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes – nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 14

Verwaltungspersonal

- 1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- 2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
 - a) Zweck der Überlassung,
 - b) Beginn und Ende der Überlassung,
 - c) das Beschäftigungsmaß im Rahmen der ÜberlassungFür diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- 3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthöhe weiterhin von der jeweils überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungs-berechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung bzw. Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- 4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind monatlich der überlassenden Gemeinde vom Gemeindeverband zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.
- 5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 ist es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2320 1976, (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung. Für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse ist § 13 Abs. 4 der Satzung sinngemäß heranzuziehen.
- 6) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes zu erstellen.
- 5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zu Grunde zu legen sind.
- 2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – für die Dauer der Abwicklung im Amt.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritter Person nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung.

§ 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zu Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeit einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes

1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder wenn der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden die Auflösung verlangen.

2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Nachstehende Vereinbarung wäre vom Gemeinderat zu beschließen:

VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenfels beschließt folgende Vereinbarung:

„Die Frankenfels vereinbart mit den Gemeinden
Bischofstetten
Gerersdorf
Hafnerbach
Haunoldstein
Hofstetten-Grünau
Kirchberg an der Pielach
Loich
Markersdorf-Haindorf
Ober-Grafendorf

Prinzersdorf
Puchenstuben
Rabenstein an der Pielach
Schwarzenbach an der Pielach
St. Margarethen an der Sierning
Weinburg

den Übergang der Gemeindeverbände
„Gemeindeverband der Musikschule Obergrafendorf“ und „Gemeindeverband der Musikschule Prinzersdorf“
im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband
„Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal-Sierningtal“ und
besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:
„die Errichtung, Erhaltung und Führung der Musikschulen im Pielachtal“

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses“.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge die eben verlesene Satzung in Form einer Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Antrag wird angenommen

Redner: Bgm. Herbert Winter, GGR Alfred Hollaus

TOP 9: Grundangelegenheit, Errichtung ASBÖ Zentrale

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass leider noch kein Vertragsentwurf von Notar Dr. Florian Binder eingetroffen ist, da dieser erkrankt ist. Dieser Tagesordnungspunkt muss auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben werden.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung verschieben.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Redner: Bgm. Herbert Winter,

TOP 10: Förderungen/Zuwendungen

a. Vereinsförderung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest die aktuelle Vereinsförderliste und gibt bekannt, dass die Förderwürdigkeit des Vereins „Fahr- und Reitverein Sonnberg“ aufgrund eines Vereinssitzwechsels auf Kirchberg/Piel. nicht mehr

gegeben ist. Außerdem soll die Förderung für die Loipe im Fischbachgraben nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn diese Loipe auch tatsächlich gespurt wird und für Jedermann zugänglich ist. GGR Hollaus berichtet das der Verein ARBÖ laut Obmann Pichler Christian nicht mehr aktiv ist und aus der Liste der Förderwürdigen Vereine gestrichen werden kann.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge die Vereinsförderung laut Förderliste und die Streichung der Vereine „Reit- und Fahrverein Sonnberg“ sowie ARBÖ wie besprochen beschließen. Die Förderung für die Loipe Fischbachgraben wird anlassbedingt ausbezahlt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Antrag wird angenommen

Redner: Bgm. Herbert Winter, GGR Alfred Hollaus

b. Frankenfelder Jugendförderung

Sachverhalt:

Bürgermeister Winter berichtet, dass man in der letzten Sitzung des Finanzausschusses eine Änderung bei der Jugendförderung im Zuge der Budgetkonsolidierung angeregt hat.

Es wird vorgeschlagen, dass ab 2025 die Jugendförderung an nunmehr zwei Jahrgänge, das wären die Jahrgänge 2008 und 2009 ausbezahlt werden soll. Schüler:innen einer mit Matura abschließenden Schule und Studenten sollen bis zum 22 Lebensjahr auch in den Genuss dieser Förderung kommen. Die Förderhöhe soll unverändert mit € 100.-/Schüler/Jugendlicher/Student:innen zur Auszahlung gelangen.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge die Jugendförderung an die Jahrgänge 2008 u. 2009 sowie an Schüler:innen einer mit Matura abschließenden Schule und Student:innen bis zum 22. Lebensjahr beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Antrag wird angenommen

Redner: Bgm. Herbert Winter

c. Frankenfelder Lehrplatzförderung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert, dass man in der letzten Sitzung des Finanzausschusses eine Änderung bei der Lehrplatzförderung im Zuge der Budgetkonsolidierung empfohlen hat. Bisher haben Frankenfelder Betriebe die Lehrlinge ausgebildet haben rückwirkend pro Lehrling und Lehrmonat 10.- Euro erhalten, also max. € 120.-/Jahr/Lehrling.

Es wird die Streichung dieser Förderung empfohlen, jene einheimischen Lehrbetriebe sollen aber 1x im Jahr eine Gratiswerbeeinschaltung in der Gemeindezeitung im Umfang einer ¼ A4 Seite erhalten. GGR

Elisabeth Wieland-Widder regt an, das die Betriebe öfter als einmal die Werbeeinschaltung gratis schalten dürfen sollten. Dies soll noch näher besprochen werden.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge die Lehrplatzförderung streichen und stattdessen beschließen, dass Betriebe die Lehrlinge ausbilden eine gratis Werbeeinschaltung von ¼ Seite in der Gemeindezeitung erhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Antrag wird angenommen

Redner: Bgm. Herbert Winter, GGR Elisabeth Wieland-Widder

Der Vorsitzende zieht den nicht öffentlichen Teil vor, er weist darauf hin, dass die folgenden TOP dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung angehören und schließt somit die Öffentlichkeit aus. Er weist auf das Amtsgeheimnis hin und ersucht alle Gemeinderäte, die Punkte mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln.

TOP 11: Berichte, Allfälliges

Bgm. Winter

UPAT Dirndltal – Getränkebrunnen – Marc Digruber Platzl

Der Verein UPAT Dirndltal ersucht um Zustimmung zur Errichtung eines „Getränkebrunnen- Lights“ am sog. Marc-Digruber Platzl im Eibeck. Die Betreuung des Getränkebrunnens würde durch den Verein selbst erfolgen, es entstehen keinerlei Kosten für die Gemeinde. Dem hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 03.12.2025 einstimmig zugestimmt.

Mögliches Wohnhausprojekt auf der „Skiliftwiese“

Am 02.12.2025 erfolgte am Gemeindeamt Frankenfels mit Hr. Prokuristen Baumeister Ing. Manfred Schaufler von der WET-Gruppe ein Gespräch über ein mögliches gemeinn. genossenschaftliches Wohnbauprojekt auf der Skiliftwiese in der Hofstadtgegend. Seitens der Marktgemeinde nahmen Bgm. Herbert Winter und Amtsleiter Arthur Vorderbrunner an diesem sehr wichtigen Gespräch für die Entwicklung der Gemeinde teil. Aufgrund sehr guter Rückmeldungen bei den in den letzten Jahren von der WET vorgenommenen Bauprojekten im Ort Frankenfels.

Gesprächsinhalt in Kurzform:

- Sowohl Startwohnungen (junges Wohnen unter 34 Jahren), Familienwohnungen und betreutes Wohnen möglich, man spricht von ca. 30 Einheiten in der ersten Ausbaustufe (weitere zwei könnten bei Bedarf folgen).
- Grundankauf oder Baurecht?
Für „junges Wohnen“ und „betreutes Wohnen“ ist nur eine Baurechtsvariante möglich, bei den Familienwohnungen wäre auch ein Grundankauf durch die WET möglich. Jährlicher Baurechtszins bis ca. 14.000.- Euro möglich.
- Betreutes Wohnen: Eine Grundbetreuung ist erforderlich (mind. 5 Wochenstunden), auch eine kleine Arzt-Nachbetreuungspraxis ist ein Thema, Mieter bei einer Praxis kann nur eine Gemeinde sein. Beim betreuten Wohnen ist ua. ein Aufenthaltsraum pflichtig.

- Seitens der WET besteht großes Interesse. Es soll bereits zeitnah eine Gestaltungsbeiratsvorstellung erfolgen, nach einer Geldzusicherung (Vorsprache Landeshauptfrau) sollte im Sommer 2027 der Baubeginn erfolgen und 2029 die Fertigstellung erfolgen.

In der Gemeindevorstandssitzung erfolgte bereits eine kurze Bedarfsanalyse:

ca. 10 Wohnungen betreutes Wohnen

ca. 5-10 Junges Wohnen

ca. 10 Familienwohnungen

Bei einer Besprechung mit Herrn Bürgermeister und Frau Daniela Hochauer erklärte sie sich bereit, die Pflege der zu betreuenden Personen und die Leitung zu übernehmen.

Bgm. Herbert Winter fragt die Gemeinderatsmitglieder ob die Anfrage bezüglich der Pflege durch Hochauer Daniela weiterverfolgt werden soll. Lt. Frau Hochauer wären in Frankenfels ein Bedarf von 15 betreuten Wohnungen gegeben.

GGR Doppler Luise merkt an: Grundsätzlich eine sehr positive Nachricht. Es soll nur unbedingt bedacht werden, ob die Vermietung auf uns zurückfallen kann, wenn eine Betreuung durch Hochauer Daniela nicht mehr gewährleistet werden kann. Hier soll mit der WET gesprochen werden, wer in diesem Fall dann zuständig ist.

GGR Daniel Fuxsteiner fragt an ob eine Betreuung durch „private Personen“ sprich ohne größeren Träger überhaupt gesetzlich erlaubt sei? Dies muss im Vorhinein noch abgeklärt werden.

Die Fraktionsobleute der ÖVP, SPÖ und FPÖ sind sich einig, dass dies unbedingt weiterverfolgt werden muss, und für Frankenfels nur positiv sein kann.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 03.12.2025 wurde beschlossen eine Bedarfserhebung über alle Gemeindemedien durchzuführen. Dies wurde bereits erledigt. Es wird nun auf Rückmeldungen am Gemeindeamt gewartet.

Neue Textiliensammelschiene:

Die Humana-Textiliensammlung wird mit Jahresende 2025 eingestellt und durch eine neue Sammelschiene unter der Schirmherrschaft des GVU ersetzt. Künftig werden Alttextilien in von der Gemeinde ausgegebenen Kartons gesammelt. Der Start dieser Sammlung ist mit 01.01.2026 vorgesehen.

In diesem Zusammenhang berichtet Bgm. Winter über aktuelle Informationen aus dem GVU, unter anderem über Probleme bei der Zusammensetzung des Restmülls sowie über eine mögliche CO₂-Bepreisung für Müllentsorger, die zu einem sprunghaften Anstieg der Müllentsorgungskosten führen könnte. Zudem informiert der Vorsitzende über die problematische Entsorgung von Gipskartonplatten.

GGR Doppler Luise

Tourismusangelegenheiten:

- Teilnahme an Sitzung von Mostviertel-Tourismus am 27. Nov. 2025; es wurde ein Tätigkeitsbericht und ein Bericht über die Finanzsituation vorgebracht. Die Finanzsituation ist derzeit stabil. Die Vorbereitungen für die NÖ Landesausstellung in Amstetten/Mauer sind angelaufen.

GGR Hofegger Anton

- Die Müllsäcke sind am Gemeindeamt eingelangt und die Ausgabe findet am 07. u. 08. Jänner 2026 statt.

GGR Wieland-Widder Elisabeth

- Einladung zum klingenden Advent in der Laubenbachmühle
- Es wird derzeit an der Planung einer Basisstation für Wanderwege und Mountainbikewege gearbeitet.

GR Christoph Wutzl

- Der SC Fischbachgraben hat bei ihm bezüglich Pokalspenden der Gemeinderäte für die Gemeindefischmeisterschaft angefragt. Alle GR Mitglieder zeigen sich einverstanden.

GR Claudia Bichler-Hösl

„Stark im Kopf-Ruhig im Herzen“ Vortrag Gesunde Gemeinde. Der Vortrag war ein voller Erfolg und sehr gut besucht.

GGR Alfred Hollaus

EEG Energiestammtisch – Mittwochs Voralpenhof

- Anfangs wurde der Stammtisch, der immer mittwochs im Voralpenhof stattfindet, sehr gut angenommen. In letzter Zeit kommen keine Interessenten mehr. Es soll nun 1 x im Quartal ausgeschrieben werden, dass sich Interessenten melden können und darauf hin dann ein Beratungstermin festgelegt werden.

Bgm. Herbert Winter bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates und bei den Obleuten der Fraktionen für die gute Zusammenarbeit. Er lädt die Gemeinderatsmitglieder zum Feuerwehrhaus ein, da heute der neue HLFA 3 angekommen ist und die Feuerwehr zur Besichtigung lädt.

GGR Doppler, GGR Hollaus und GR Rasch schließen sich den Dankesworten des Vorsitzenden an.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Ende 19:07 Uhr